

Haflinger Weltausstellung

29.05. – 01.06.2025 | Fohlenhof Ebbs | #HWA2025



... die perfekte Möglichkeit hochwertige Produkte rund um die Pferdewirtschaft einem begeisterten Publikum zu präsentieren!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Haflinger Pferdezuchtverband Tirol veranstaltet im Fünfjahresrhythmus die Haflinger Weltausstellung am Fohlenhof in Ebbs – 2025 ist es wieder soweit! Vom 29. Mai bis zum 01. Juni 2025 werden nicht nur 600 Haflinger Pferde aus 18 Nationen am Weltzentrum der Haflinger Pferde erwartet, sondern auch über 20.000 interessierte Besucher, hochkarätiges Fachpublikum und Pferdeliebhaber aus vielen Teilen der Welt. Unsere Gäste erwartet ein spannendes Programm rund um das Thema Pferd. Neben den Bereichen Pferdezucht und Pferdeshow wird auch die Pferdemesse einen zentralen Stellenwert einnehmen. Als Messehalle dient die neu erbaute Reit- bzw. Multifunktionshalle mit über 1.200 m² Präsentationsfläche und hervorragender Infrastruktur.

„Setzen auch Sie auf das richtige Pferd und nutzen Sie die Möglichkeit, bei diesem einzigartigen Großevent einen Messestand zu buchen!“

- ✿ Buchbar sind Reihenstände mit einer Mindestdiefe von 3,0 Metern um € 60,-/m² oder Eckstände um € 70,-/m² (Nettopreise);
- ✿ Bei jedem Stand ist ein Standard-Stromanschluss (Schuko 230V / 3,5 kW) inklusive, gegen Aufpreis CEE-Kupplung mit 16A oder 32A möglich;
- ✿ Präsentation im Ausstellerverzeichnis inklusive;
- ✿ Es wird eine „allgemeine Präsentationszone“ mit Seminarausstattung eingerichtet, welche z.B. für Fachvorträge oder Produktvorstellungen gegen Gebühr gebucht werden kann;
- ✿ Mehr Infos unter www.haflinger-tirol.com oder telefonisch unter +43 5373 42210;

Wir freuen uns auf die großartige Zusammenarbeit und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung!

Mit besten Grüßen vom Fohlenhof in Ebbs


Robert Stephan Mair
Geschäftsführer HPT



Haflinger Weltausstellung



29.05. – 01. 06.2025 | Fohlenhof Ebbs | #HWA25

ANMELDUNG – Messestand Haflinger Weltausstellung 2025

Name:			
Firma:		UID.-Nr.:	
Anschrift:			
Telefon:		m@il:	
<input type="radio"/> Reihenstand: Mindesttiefe 3 m – Netto € 60,-/m ² _____ m x _____ m = gesamt _____ m ²			
<input type="radio"/> Eckstand: Mindesttiefe 3 m – Netto € 70,-/m ² _____ m x _____ m = gesamt _____ m ²			
<ul style="list-style-type: none">▪ Standardstromanschluss inklusive (Schuko 230V / 3,5 kW).▪ Jeder Aussteller erhält einen Aussteller Parkplatz mit Ausweis.▪ Der Aufbau zur Messe kann ausnahmslos von Dienstag 27.05. bis Mittwoch 28.05.2025 in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr erfolgen.▪ Zufahrtsgenehmigungen für Be- und Entladung werden vor Ort im Ausstellungsbüro gegen Kautionsvergabe.▪ Der Abbau kann unmittelbar nach Veranstaltungsende am Sonntag, dem 01.06.2025 ab 17:00 Uhr erfolgen.▪ Ausstellerausweise werden wie folgt vergeben: Standfläche bis 9 m² - 2 Ausweise, 10 – 29 m² - 3 Ausweise, 30 – 49 m² - 4 Ausweise, 50 m² oder mehr 5 Ausstellerausweise.▪ Anmeldung an hwa.25@haflinger-tirol.com			

Mit Unterzeichnung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellerbedingungen an!

_____	_____
Datum	Unterschrift + Firmenstempel

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Veranstalter, Messeleitung und Controlling:

Haflinger Pferdezuchtverband Tirol
Schlossallee 27 - 29 in A 6341 Ebbs
info@haflinger-tirol.com / +43 5373 42210

1. Die zugestellte Rechnung ist zugleich die Standbestätigung und ist sofort zu bezahlen. Mit erfolgter Bezahlung ist die Reservierung gültig. Die Messeleitung behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach vorausgegangener Mahnung, über den Messestand anderweitig zu verfügen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellungsbedingungen an. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig und bedürfen der Schriftform.
2. Der Mietvertrag ist sofort nach Unterzeichnung rechtskräftig. Bei Kündigung bis zu 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist 50% der Standmiete, bei Kündigung nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen.
3. Die Organisation der Standaufteilung sowie die Anordnung der Standplätze erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter und wird nach Eingang sämtlicher Anmeldungen durchgeführt. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus Gründen der Erscheinung des Gesamtbildes auf andere Plätze zu verlegen. Ein Mietnachlass kann dafür nicht geltend gemacht werden. Ebenso ist die Messeleitung berechtigt, einzelne Produkte von der Ausstellung auszuschließen.
4. Über die jeweilige Zulassung eines Ausstellers entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann bei Verstößen oder Änderungen der Voraussetzungen widerrufen werden. Die Messeleitung behält sich vor, Anmeldungen aus organisatorischen Gründen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss wird nicht zugesagt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Der Aussteller verpflichtet sich, während der gesamten Ausstellungsdauer seinen Messestand geöffnet zu halten und mit Personal zu besetzen. Öffnungszeiten von 09:00 bis 18:00 Uhr, Messeschluss 19:00 Uhr – Änderungen vorbehalten! Jeder Standinhaber wird angehalten, seinen Stand immer sauber und gepflegt zu halten. Reinigungsservice ist für die einzelnen Stände nicht vorgesehen. Bei Ende der Veranstaltung sind die Stände besenrein zu verlassen, alle mitgebrachten Dinge (Kartonagen, Verpackungen, etc.) sind durch den Mieter zu entsorgen. Bei Missachtung werden Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
6. Jeder Aussteller und sein Personal erhalten für die Messe einen Aussteller-Ausweis, der nicht übertragbar ist. Bei Missachtung wird Einzug vorgenommen. Die Ausweise werden ausschließlich von der Messeleitung ausgehändigt.

7. Die Warenanlieferungen und Standaufbauten müssen 1 Stunde vor Messebeginn beendet sein. Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Besucher oder andere Personen vor Ausstellungsbeginn mit in die Halle zu nehmen. Der Ordnungsdienst kann die jeweiligen Personen der Halle verweisen. Eine Ausnahme stellen Standaufbau-Helfer dar. Diese müssen sich bei der Akkreditierung einen gesonderten Ausweis abholen und dürfen sich zur Ent- und Beladung sowie für den Zeitraum des Standaufbaues auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
8. Der Standaufbau ist von Dienstag 27.05. bis Mittwoch 28.05.2025, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich. Die Ausstellungsstände sollten eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten. Höhen, die darüber hinausgehen, sind genehmigungspflichtig. Für Standsicherheit sowie die Achtung der Sorgfaltspflicht ist vor allem im Bereich der Ordnung und Gesundheit, Sorge zu tragen. Bei Schäden haftet der Standinhaber allein.
9. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen.
10. Die gemietete Standfläche darf ohne Zustimmung der Messeleitung weder ganz oder teilweise, an Dritte weitergegeben oder getauscht werden. Bei Missachtung droht ohne Mieterstattung Ausschluss von der Ausstellung.
11. Wird ein Stand von mehreren Ausstellern gemietet, so haftet jeder als Gesamtschuldner.
12. Sollte eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich sein, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder die Messedauer zu verkürzen. Schadensersatzansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Messeleitung grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Auch das Risiko der höheren Gewalt oder Vandalismus, was zu einem Abbruch der Messe führen könnte, kann nicht zu einem Regressanspruch gegenüber dem Veranstalter führen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
13. Die Einlasskontrolle sowie den Ordnungsdienst übernimmt die Messeorganisation. Die Beaufsichtigung und Überwachung der Messestände unterliegen dem Aussteller selbst. Das gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Bei Schäden und Verlusten übernimmt die Messeorganisation keinerlei Haftung.
14. Prospekt- und Werbematerialverteilung außerhalb der jeweils angemieteten Flächen sind grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten und Lautsprecher-Durchsagen ist ebenfalls untersagt. Fotografische Fremdaufnahmen für gewerbliche Zwecke oder Zeichnungen werden nur durch den Veranstalter gestattet.
15. Zusätzlich erwünschte Leistungen wie z.B. höherer Stromanschluss, Wasser etc. sind möglich und werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.
16. Das Recht des Verkaufs von Speisen und Getränken sowie Erfrischungen, Süßwaren und Genussmittel aller Art ist ausschließlich mit dem Veranstalter abzustimmen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf mit diesem in Verbindung zu setzen.
17. Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Kufstein. Dieses gilt auch für die Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, auch wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat.

Stand: 01.03.2024